

Statuten

Name und Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Rechtspraktikanten Kanton Schwyz“ bzw. „rpsz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6430 Schwyz. ² Der Einfachheit halber beinhaltet die männliche Form auch die weibliche.
Zweck	Art. 2 ¹ Der Verein bezweckt die Vernetzung der Rechtspraktikanten, insbesondere des inneren und äusseren Kantonsteils sowie den Informationsaustausch zwischen den Rechtspraktikanten und die Unterstützung der Rechtspraktikanten in der Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung.
Mittel	Art. 3 ¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Spenden und Mitgliederbeiträge.
Mitgliedschaft	Art. 4 ¹ Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. ² Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 5 ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Austritt und Ausschluss	Art. 6 ¹ Ein Vereinsaustritt ist jeweils per 31. Dezember mit Schreiben an den Vorstand möglich. ² Wenn ein Mitglied den Beitrag nach Mahnung nicht bezahlt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. ³ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Mitgliederbeitrag Art. 7

¹ Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten und wird durch den Vorstand jährlich festgelegt.

² Die Vorstandsmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

Rechte der Vereinsmitglieder Art. 8

¹ Die Mitglieder, welche im Kanton Schwyz ein Rechtspraktikum absolvieren oder sich auf die Anwaltsprüfung im Kanton Schwyz vorbereiten, sind berechtigt, kostenlos an den vom Verein organisierten Referaten teilzunehmen.

Organe des Vereins Art. 9

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Die Generalversammlung Art. 10

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

² Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zum Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

³ Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung

⁴ An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch das Präsidium.

Der Vorstand Art. 11

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

³ Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch das Präsidium.

Unterschrift Art. 12

¹ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Haftung

Art. 13

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 14

¹ Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

Auflösung des Vereins

Art. 15

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

Art. 16

¹ Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Januar 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderungen beschlossen am:

- 13. April 2016 (Inkrafttreten mit sofortiger Wirkung)
- 19. Januar 2017 (Inkrafttreten mit sofortiger Wirkung)